Gemeinde Wiesenburg/Mark
Gemeindevertretung

Wiesenburg/Mark, den

Beschluss-Nr.

Aufgrund des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) beschließt die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark in ihrer heutigen Sitzung die nachstehende

Kalkulation der Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark

in der vorliegenden und diesem Beschluss als Anlage beigefügten Fassung.

Begründung:
Nachdem die letzte Kalkulation der Friedhofsgebühren im Jahr 2005 durchgeführt wurde, war es erforderlich, die Kosten zu analysieren und das Gebührenverzeichnis anzupassen.

- Die ermittelten Gebühren sollen zu **70 %** in das Gebührenverzeichnis der Friedhofsgebührensatzung übernommen werden.
- Gem. § 6 Abs. 3 KAG soll die Gebührenkalkulation spätestens in zwei Jahren überprüft werden.

Abstimmungsergebnis:
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17
davon anwesend:
Ja-Stimmen: Nein-Stimmen: Enthaltungen:

Gante
Vorsitzende
der Gemeindevertretung

Beckendorf
Bürgermeister